

der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 9.)

(Der Vortrag erfolgt.)

Graf zur Lippe: Diese Schrift hat die vorschriftsmäßige Frist bei der Zweiten Kammer ausgelegen und ist demnach als auch von dieser genehmigt zu betrachten.

Präsident von Zehmen: Insofern Niemand gegen die verlesene ständische Schrift etwas zu erinnern hat, erkläre ich dieselbe ebenfalls für genehmigt und wird dieselbe in gleicher Maße zum Abgang zu bringen sein.

Die dritte ständische Schrift hat Herr Kammerherr von Erdmannsdorff zu verlesen. Dieselbe betrifft die Petition Gruners und Genossen zc. in Löbnitz, die Anlegung einer Haltestelle mit Güterbeförderung bei Niederlöbnitz betreffend.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 10.)

Kammerherr von Erdmannsdorff (verliest die die Petition Gruners und Genossen betreffende ständische Schrift):

Auch diese Schrift hat die vorschriftsmäßige Frist in der Zweiten Kammer ausgelegen und ist als genehmigt zu betrachten.

Präsident von Zehmen: Ich habe zu fragen, ob Jemand gegen die eben verlesene ständische Schrift etwas zu erinnern hat? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe ebenfalls für genehmigt und wird dieselbe in gleicher Maße zum Abgang zu bringen sein.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Als erster Gegenstand steht auf derselben der Bericht der zweiten Deputation, das Königl. Decret Nr. 35, die Verabschiedung der Civilliste betreffend.*)

(Königl. Decret Nr. 35 nebst Anfügen, s. Beil. zu den Mittheil.:

Decrete, 2. Bd. S. 757 flg.

Bericht C. der II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. K. 2. Bd. S. 13 flg.)

Referent ist Herr Präsident Rülke.

Referent Präsident Rülke: Das Decret Nr. 35 lautet:

(Wird verlesen.)

Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer zu fragen, ob dieselbe von Vorlesung der Motive zum Decret, ebenso wie vom Berichte hierzu absehen will.

*) M. II. K. S. 516 flg.

Präsident von Zehmen: Ich habe die Kammer zu fragen:

„Ob sie dem Antrage des Herrn Referenten entsprechend von der Vorlesung der Beilage sub C zu dem eben vorgetragenen Königl. Decret, sowie von Vorlesung des Berichts der Deputation absehen will?

Einstimmig.

Ist auch die Königl. Staatsregierung damit einverstanden?

Es ist auch hier eine zustimmende Erklärung erfolgt. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Präsident Rülke: Die Anträge, meine Herren, welche die Deputation zur Annahme empfiehlt, beruhen auf einer Vereinbarung, welche die jenseitige Deputation mit den Königl. Herren Commissaren in Bezug auf diese Angelegenheit getroffen hat. Diese Vereinbarung finden Sie auf S. 15 des Berichts abgedruckt. Ich werde Ihnen dieselbe noch einmal vortragen, weil sie auf die Anträge Bezug hat, die wir Ihnen später zur Annahme empfehlen wollen.

Sie lautet so:

I.

Die in § 22 der Verfassungsurkunde auf 500,000 Thlr. Conventionsgeld festgestellte Civilliste wird unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung aller in dem gedachten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom 1. Januar 1874 an auf die Summe von

Neunmalhundert und Fünzigtausend Thalern im 30-Thalerfuße erhöht.

II.

Dagegen fällt künftighin im Budget des Staatsaufwands der in Pos. 86 Nr. 7 postulierte Bauaufwand zur Unterhaltung der reservirten Hofgebäude von 15,000 Thlrn. weg, als in der unter I. vereinbarten Civilliste inbegriffen.

III.

Für die Chatouillenbedürfnisse Ihrer Majestät der regierenden Königin werden ferner

Dreißigtausend Thaler im 30-Thalerfuße vom 1. Januar 1874 an jährlich gewährt, und es ist diese Summe so lange als bewilligt zu betrachten, als die Veranlassung, sie ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, wirklich vorhanden.

Eine Vergleichung der vorläufig vereinbarten mit der bisherigen Civilliste ergibt:

Betrag der vorläufig vereinbarten Civilliste	950,000 Thlr.
Betrag der frühern Civilliste	645,000 Thlr.
Bauaufwand für die Hofgebäude	15,000 =
	<hr/>
	660,000 =
beabsichtigte Erhöhung	290,000 Thlr.